

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



35. Jahrgang

Potsdam, den 20. Februar 2026

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 02/26 vom 3. Februar 2026

Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4

Handwerksordnung (HwO) 18

Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 26/27 18

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen in Jugendbildungsstätten (RL-JBS Invest)

vom 9. Februar 2026 24

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. August 2026

26

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 02/26

Vom 3. Februar 2026
Gz.: 34.11–515-05

Benennung von Lehrkräften zur Berufung in einen Prüfungsausschuss der landesweit zuständigen Stellen gemäß § 40 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerkskammern gemäß § 34 Absatz 4 Handwerksordnung (HwO)

Vorbemerkung: Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 03/21 vom 4. Januar 2021, das mit Ablauf des 28. Februar 2026 außer Kraft tritt. Die Regelungen werden inhaltsgleich fortgeführt.

1. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestimmt gemäß § 40 Absatz 3 BBiG oder gemäß § 34 Absatz 4 HwO, dass die Oberstufenzentren Lehrkräfte entsprechend den Anforderungen der zuständigen Stellen gemäß § 71 BBiG benennen.

Die Abteilungskonferenzen der Lehrkräfte in den Oberstufenzentren beschließen gemäß § 94 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gemäß BBiG oder HwO und benennen diese den zuständigen Stellen. Grundlage dafür ist die Landeschulbezirksverordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlage.

2. Sind mehrere Oberstufenzentren im Bezirk der zuständigen Stelle zu beteiligen, erfolgt zwischen diesen nach Maßgabe der Anzahl der zu berufenden Lehrkräfte eine einvernehmliche Abstimmung über die zu benennenden Lehrkräfte. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet das staatliche Schulamt.
3. Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 40 Absatz 3 BBiG.
4. Dieses Rundschreiben tritt am 1. März 2026 in Kraft und am 28. Februar 2031 außer Kraft.

Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 26/27

Hinweise zur Schulbuchliste im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Die Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) (Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025, GVBl.I/25, [Nr. 12], S.8) geeignet sein und die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des BbgSchulG erfüllen.

Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Lernmittel sowie für die Grundsätze der Lernmittelfreiheit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997, GVBl.II/97, [Nr. 07], S.88, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GBVl.II/18, [Nr. 42]) (unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lernmv>).

2. Bestellfristen

Um die rechtzeitige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln zu gewährleisten, sollten zu beschaffende Schulbücher **bis zum 15. Juli 2026** für allgemeinbildende Schulen und **bis zum 4. August 2026** für berufsbildende Schulen (vollzeitschulische Bildungsgänge) bestellt werden.

3. Handhabung der Schulbuchliste

Schulbücher und Druckwerke gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der LernMV dürfen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nur dann verwendet werden, wenn sie einzeln oder pauschal zugelassen sind.

Das aus der Privatschulfreiheit resultierende Gestaltungsrecht ermöglicht den Schulen in freier Trägerschaft, Lernmittel zu verwenden, die kein Prüfverfahren des MBJS durchlaufen haben, aber geeignet sind, die Lernziele zu erreichen. Die Nutzung einzeln zugelassener Schulbücher wird auch den Schulen in freier Trägerschaft empfohlen, da im o.g. Prüfverfahren sichergestellt wird, dass diese begutachtet wurden und insbesondere jugendgefährdende oder demokratiefeindliche Inhalte nicht vorhanden sind.

In der nachfolgenden Liste werden die durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) **einzeln zugelassenen**

Schulbücher (§ 5 der LernMV) für **Gesellschaftswissenschaften, Geografie (außer Atlanten), Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung** in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach Fächern aufgeführt. Die Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher wird jährlich aktualisiert und ist öffentlich zugänglich unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/gute-schule/schulbuecher.html>.

Alle aufgeführten Titel dieser Schulbuchliste liegen im MBS zur Einsichtnahme nach Voranmeldung bei Frau Anna Lindeke bereit (Tel.: 0331/866-3819, Anna.Lindeke@mbjs.brandenburg.de).

Schulbücher für alle weiteren Fächer sind pauschal zugelassen (§ 7 der LernMV) und können nach Entscheidung der Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des BbgSchulG verwendet werden. Die pauschal zugelassenen Lernmittel werden in der Schulbuchliste des MBS nicht aufgeführt.

Die vom MBS im Juli 2025 herausgegebenen „Orientierungsschwerpunkte für die Begutachtung und Auswahl von Schulbüchern im Land Brandenburg“ (4. überarbeitete Auflage) sind die Grundlage für die Begutachtung im Prüfverfahren des MBS und eine Hilfestellung bei der Auswahlentscheidung durch Fachkonferenzen an Schulen (unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/orientierungsschwerpunkte_fuer_die_begutachtung_und_auswahl_von_schulbuechern_im_land_brandenburg.pdf).

Schulbuchliste für das Schuljahr 26/27

Fach	Verlag	ISBN	Jahrgangsstufe / Titel / Schulform	Preis (€)	zugelassen bis Schuljahr
-------------	---------------	-------------	---	------------------	---------------------------------

Gesellschaftswissenschaften**C.C.Buchner**

978-3-661-70505-7	5/6	#Gewi Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G, OG	34,00	30/31 N
-------------------	-----	--	-------	---------

Cornelsen

978-3-06-064707-1	5	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB, G	21,50	27/28 V
978-3-06-065681-3	6	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB, G	21,50	27/28 V
978-3-06-066294-4	5/6	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB/MV, G	29,50	29/30 Neub.

Klett

978-3-12-408809-3	5/6	Projekt G Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	32,95	29/30 N
-------------------	-----	--	-------	---------

Westermann

978-3-507-36205-5	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften - BE/BB (Schroedel), G	34,50	27/28 V
978-3-14-120001-0	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	31,50	30/31 Neub.
978-3-14-115120-6	5/6	Heimat und Welt+ Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	32,50	27/28 V
978-3-14-144145-1	5/6	Heimat und Welt+ Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	29,95	30/31 Neub.

Geografie**Cornelsen**

978-3-06-064830-6	7/8	Unsere Erde - BE/BB, S, O/OG, OG	27,99	26/27 V
978-3-06-064831-3	9/10	Unsere Erde - BE/BB, S, O/OG, OG	27,99	29/30 V

Klett

978-3-12-105227-1	7/8	Terra Geographie - BE/BB, S, O/OG, OG	27,95	29/30 N
978-3-12-104617-1	9/10	Terra Geographie - BE/BB, S, O/OG, OG	29,95	28/29 V
978-3-12-105228-8	9/10	Terra Geographie mit Medien - BE/BB, S, O/OG, OG	27,95	31/32 N

Westermann

978-3-14-194887-5	7/8	Seydlitz Geografie - BE/BB, S, OG	28,95	29/30 Neub.
978-3-14-194888-2	9/10	Seydlitz Geografie - BE/BB, S, OG	28,95	29/30 Neub.
978-3-14-144890-0	7/8	Diercke Geografie Gymnasium - BE/BB, OG	30,95	27/28 V
978-3-14-115801-4	7/8	Diercke Praxis Geografie Gymnasium - BE/BB, O/OG, OG	26,95	30/31 N
978-3-14-115802-1	9/10	Diercke Praxis Geografie Gymnasium - BE/BB, O/OG, OG	26,95	31/32 N
978-3-14-144896-2	9/10	Diercke Geografie Gymnasium - BE/BB, OG	30,95	27/28 V
978-3-14-144960-0	7/8	Heimat und Welt Geografie - BE/BB, S, O/OG	nicht mehr lieferbar	27/28 V
978-3-14-115815-1	7/8	Heimat und Welt Geografie - BE/BB, S, O/OG	26,95	30/31 Neub.
978-3-14-144966-2	9/10	Heimat und Welt Geografie - BE/BB, S, O/OG	26,50	27/28 V
978-3-14-115816-8	9/10	Heimat und Welt Geografie - BE/BB, S, O/OG	26,95	31/32 Neub.

Fach Verlag ISBN	Jahrgangsstufe / Titel / Schulform	Preis (€)	zugelassen bis Schuljahr
Geschichte			
C.C.Buchner			
978-3-661-31001-5	7/8 Das waren Zeiten, Band 1 - BE/BB, S, O/OG, OG	33,50	27/28 V
978-3-661-31002-2	9/10 Das waren Zeiten, Band 2 - BE/BB, S, O/OG, OG	33,50	27/28 V
978-3-661-31231-6	7/8 Geschichte & Du, Band 1 - BE/BB, S, O/OG, OG	34,80	32/33 N
Cornelsen			
978-3-06-064483-4	7/8 Entdecken und Verstehen - BE/BB, S, O/OG	33,99	27/28 V
978-3-06-066415-3	7/8 Entdecken und Verstehen - BE/BB, S, O/OG	30,99	31/32 Neub.
978-3-06-064484-1	9/10 Entdecken und Verstehen - BE/BB, S, O/OG	33,99	27/28 V
978-3-06-066416-0	9/10 Entdecken und Verstehen - BE/BB, S, O/OG	30,99	32/33 Neub.
978-3-06-065850-3	7-10 Putzger - Historischer Weltatlas, S, O/OG, OG	40,75	29/30 Neub.
978-3-06-064725-5	7/8 Forum Geschichte - BE/BB, S, O/OG	33,50	26/27 V
978-3-06-066420-7	7/8 Forum Geschichte - BE/BB, OG	32,50	31/32 Neub.
978-3-06-064726-2	9/10 Forum Geschichte - BE/BB, S, O/OG	33,50	27/28 V
978-3-06-066421-4	9/10 Forum Geschichte - BE/BB, OG	32,50	32/33 Neub.
Eduversum			
978-3-942708-29-6	5/6 Europa – Unsere Geschichte, Band 1, G	24,80	26/27 V
978-3-942708-31-9	7 Europa – Unsere Geschichte, Band 2, OG	24,80	28/29 V
978-3-942708-32-6	8 Europa – Unsere Geschichte, Band 3, OG	24,80	30/31 V
978-3-942708-33-3	9/10 Europa – Unsere Geschichte, Band 4, OG	24,80	26/27 N
Klett			
978-3-12-452070-8	7/8 Zeitreise 500–1850 - BE/BB, S, O/OG	31,50	26/27 V
978-3-12-452080-7	9/10 Zeitreise 1900–heute - BE/BB, S, O/OG	nicht mehr lieferbar	28/29 V
978-3-12-443645-0	7/8 Geschichte und Geschehen mit Medien - BE/BB, OG	32,25	31/32 N
978-3-12-443655-9	9/10 Geschichte und Geschehen mit Medien - BE/BB, OG	32,25	32/33 N
Westermann			
978-3-14-111190-3	7/8 Die Reise in die Vergangenheit - BE/BB, S, O/OG	35,50	27/28 V
978-3-14-111191-0	9/10 Die Reise in die Vergangenheit - BE/BB, S, O/OG	35,50	29/30 V
978-3-14-112075-2	7/8 Horizonte Geschichte Gymnasium - BE/BB, OG	32,95	27/28 V
978-3-14-112076-9	9 Horizonte Geschichte Gymnasium - BE/BB, OG	26,50	29/30 V
978-3-14-112077-6	10 Horizonte Geschichte Gymnasium - BE/BB, OG	26,50	29/30 V

Fach Verlag ISBN	Jahrgangsstufe / Titel / Schulform	Preis (€)	zugelassen bis Schuljahr
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde			
C.C.Buchner			
978-3-661-20105-4	5/6 Lebenswelten Grundschule L-E-R - BB, G	31,00	26/27 N
978-3-661-20107-8	7/8 Lebenswelten, Band 1 - BB, S, O/OG, OG	31,00	27/28 V
978-3-661-20109-2	9/10 Lebenswelten, Band 2 - BB, S, O/OG, OG	31,00	29/30 V
Cornelsen			
978-3-06-065669-1	5/6 Denk(t)räume wagen, Band 1, G	30,25	27/28 V
978-3-06-065673-8	7/8 Denk(t)räume wagen, Band 2, S, O/OG, OG	30,25	29/30 V
978-3-06-065677-6	9/10 Denk(t)räume wagen, Band 3, S, O/OG, OG	30,25	30/31 V
978-3-06-123000-5	5/6 Respekt, Band 1, G	25,99	29/30 Neub.
978-3-06-123001-2	7/8 Respekt, Band 2, S, O/OG	25,99	31/32 Neub.
978-3-06-123002-9	9/10 Respekt, Band 3, S, O/OG	25,99	32/33 Neub.
Klett			
978-3-12-695340-5	5/6 Leben leben, Band 1, G	30,95	26/27 N
978-3-12-695341-2	7/8 Leben leben, Band 2, S, O/OG, OG	30,95	27/28 N
978-3-12-695342-9	9/10 Leben leben, Band 3, S, O/OG, OG	30,95	29/30 N
978-3-12-007194-5	5/6 Wege finden, Band 1, G	29,95	30/31 V
978-3-12-007195-2	7/8 Wege finden, Band 2, S, O/OG	29,95	26/27 N
978-3-12-007196-9	9/10 Wege finden, Band 3, S, O/OG	29,95	26/27 N
Militzke			
978-3-86189-596-1	5/6 Lebenswelten und Weltbilder, G	28,90	28/29 V
978-3-86189-660-9	7/8 Lebenswelten und Weltbilder, S, O/OG, OG	28,90	29/30 V
978-3-86189-663-0	9/10 Lebenswelten und Weltbilder, S, O/OG, OG	28,90	26/27 N
Westermann			
978-3-14-125873-8	5/6 Fair Play 5/6 Praktische Philosophie/Ethik, G	29,95	32/33 Neub.
978-3-14-025417-5	7/8 Fair Play Ethik (Schöningh), S, O/OG	34,95	29/30 V
978-3-14-025402-1	7/8 Fair Play Ethik/Praktische Philosophie (Schöningh), S, O/OG	34,95	26/27 V
978-3-14-025418-2	9/10 Fair Play Ethik, S, O/OG, OG	34,95	30/31 V
978-3-14-025403-8	9/10 Fair Play Ethik/Praktische Philosophie (Schöningh), S, O/OG	34,95	27/28 V

Fach Verlag ISBN	Jahrgangsstufe / Titel / Schulform	Preis (€)	zugelassen bis Schuljahr
------------------------	------------------------------------	-----------	-----------------------------

Politische Bildung

C.C.Buchner

978-3-661-71097-6	7/8 Politik & Co., Band 1 - BE/BB, S, O/OG, OG	31,00	28/29 N
978-3-661-71098-3	9/10 Politik & Co., Band 2 - BE/BB, S, O/OG, OG	34,00	29/30 N

Cornelsen

978-3-464-65618-1	7/8 Politik entdecken - BE/BB, S, O/OG, OG	26,25	27/28 V
978-3-464-65626-6	9/10 Politik entdecken - BE/BB, S, O/OG, OG	26,25	29/30 V

Westermann

978-3-14-120212-0	7-10 Politik erleben, S, O/OG, OG	31,95	29/30 N
978-3-507-11151-6	7-10 Demokratie heute - BE/BB (Schroedel), S, O/OG	40,50	27/28 V
978-3-14-116327-8	7-10 Praxis Politische Bildung - BE/BB, S, O/OG	30,95	30/31 N
978-3-14-116765-8	7/8 Mensch & Politik - BE/BB, OG	26,50	28/29 Neub.
978-3-14-116803-7	9/10 Mensch & Politik - BE/BB, OG	26,50	29/30 Neub.

Abkürzungen:

BB = Brandenburg, BE = Berlin, MV = Mecklenburg-Vorpommern, N = Neuerscheinung, Neub. = Neubearbeitung, V = Verlängerung
Schulformen: G = Grundschule, S = Oberschule, O/OG = Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, OG = Gymnasium

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen in Jugendbildungsstätten (RL-JBS Invest)

Vom 9. Februar 2026
Gz.: 25.11-729-29

Im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes fördert das Land gemäß „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Zukunftspaket Brandenburg‘“ vom 18.12.2025. Investitionen in den landesweit tätigen Jugendbildungsstätten sowie Jugendbildungsstätten mit einem spezifischen pädagogischen Profil.

Jugendbildungsstätten sind besondere Lernorte außerhalb von Schule und Familie. Mit Abstand zum Alltag bieten sie jungen Menschen Möglichkeiten, sich auf spezielle Themen und Anliegen zu konzentrieren, in Gruppen kooperativ zu lernen und die Freizeit selbstbestimmt zu gestalten. Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung in den Jugendbildungsstätten befähigen junge Menschen zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement im Sinne von § 11 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Fortentwicklung eines demokratischen Gemeinwesens essentiell. Die Schaffung und der Betrieb von Jugendbildungsstätten sind eine Aufgabe des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch (§ 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

1. **Zweckzweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen zu den Kosten für Investitionen in Jugendbildungsstätten im Land Brandenburg.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind investive Maßnahmen in die bauliche Erweiterung und Instandhaltung der Einrichtung, die energetische Sanierung zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit und Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit sowie der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden.

3. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Jugendbildungsstätten

DGB – Jugendbildungsstätte Flecken-Zechlin,

Evangelische Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Hirschluch,

HochDrei e. V. – Bilden und Begegnen in Brandenburg, Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein,

Jugendbildungszentrum Blossin e. V.,

Katholische Jugendbildungsstätte Don-Bosco-Haus Neuhausen,

Schloß Trebnitz - Bildungs- und Begegnungszentrum e.V. sowie

Stiftung Begegnungsstätte Gollwitz.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Maßnahmen können gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist der Jugendarbeit gemäß § 11 (Jugendarbeit) SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe dienen.

Die Dauer der Zweckbindung ist wie folgt festgesetzt:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250.000 Euro 25 Jahre für den Zweckzweck gebunden.

Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 800 Euro sind zu inventarisieren und für den Zweckzweck fünf Jahre zu erhalten.

Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 Euro sind zu inventarisieren und für den Zweckzweck zehn Jahre zu erhalten.

Nach Ablauf dieser Fristen kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände verfügen.

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4. Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

5.4.1. Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.4.2. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen nachgewiesenen und – soweit erforderlich – baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Planungsunterlagen sind durch einen Bauvorlageberechtigten einzureichen.

Die Kosten der Kostengruppe 100 (Grundstückskosten) sind nicht förderfähig. Die Kosten der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ geförderten Investitionsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 LuKIFG förderfähig.

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Der Antrag soll bis zum 30.06.2028 beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt werden.

Förderfähig sind Maßnahmen, die nicht vor dem 01.01.2026 begonnen wurden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 01.01.2026 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen. Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind wesentliche Fördervoraussetzungen und Bedingung für die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger. Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlassen.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger kann frühestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Baugenehmigung, bei Neu- und Umbaumaßnahmen bei Baubeginn und nach Nachweis der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und Bekanntmachungen erfolgen.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Dieser muss neben dem Nachweis der Gesamtausgaben, dem Sachbericht und sofern behör-

derlich vorgesehen auch das Bauabnahmeprotokoll der Unteren Bauaufsichtsbehörde enthalten.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO (ANbest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Baumaßnahmen, bei denen die vorgesehene Zuwendung insgesamt den Betrag von 1 Mio. Euro übersteigt, gelten neben den ANBest-P zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen werden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

Die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlichzumachen. Bei Baumaßnahmen hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

Potsdam, den 9. Februar 2026

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. August 2026

Für Lehrkräfte **ohne Lehrbefähigung**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl. I Nr. 1, S.7), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 14, S. 3), erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. August 2026 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 96 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Primarstufe** (Unterrichtseinsatz an Grundschulen oder an Schulen mit Grundschulteil) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 8 Plätzen, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 12 Plätzen und Neuruppin mit 7 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 5 Plätzen und Neuruppin mit 5 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 5 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 3 Plätzen und Neuruppin mit 5 Plätzen**

oder

4. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 6 Plätzen, Cottbus mit 3 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 4 Plätzen und Neuruppin mit 1 Platz**

oder

5. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 7 Plätzen und Neuruppin mit 5 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

- Zu 1.)** Zwei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2026 (GVBl. II Nr. 5). Darüber hinaus gilt gemäß § 5 Abs. 4 LAPV die Maßgabe, dass die fachwissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik und für ein weiteres Fach der Primarstufe nachzuweisen sind.
- Zu 2.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.
- Zu 3.)** Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.
- Zu 4.)** Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.
- Zu 5.)** Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LSV ist. Gemäß § 14 Abs. 2 LSV kann an die Stelle eines allgemeinbildenden oder weiteren beruflichen Faches auch der Studienbereich Förderpädagogik mit zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV treten.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG in Verbindung mit § 5 LAPV müssen für eine Teilnahme zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für alle oben genannten Lehrämter muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss oder ein an einer Fachhochschule erworbener Diplomabschluss, der den Besuch eines Diplomstudienganges mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren erfordert, ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsstudienverordnung (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte) entsprechen.

- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist für die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurde, entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine beabsichtigte unbefristete Beschäftigung zu erklären.

Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht möglich, wenn eine Ausbildung im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder ein Vorbereitungsdienst mit besonderem Zugang schon einmal begonnen und die jeweils abschließende Staatsprüfung oder eine besondere Staatsprüfung nicht bestanden wurde.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gestattet.

Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sich ebenso für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bewerben, sofern ihr Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder

nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an einer beruflichen Schule gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind ausschließlich auf dem Dienstweg

über **die jeweilige Schulleitung**

an die 2. Stellvertreterin oder den 2. Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes bzw.

den Schulträger bei Ersatzschulen

(Posteingang beim zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. Schulträger bei Ersatzschulen bis zum: 13. März 2026)

an das **Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Referat 14 SG 1, Struweg 1, 14974 Ludwigsfelde**

bis zum **27. März 2026** (Posteingang im LIBRA)

zu richten.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://libra.brandenburg.de/libra-fuer/seiteneinsteigende/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst/ausschreibung-und-bewerbung/>

